Satzung der Stadt Flensburg über die Aufhebung der Sanierungssatzungen "Achter de Möhl" sowie "Flensburger Altstadt" (in Teilbereichen)

Aufgrund der §§ 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI., S. 2585) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schleswig-Holstein, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBI. Schleswig-Holstein, S. 93) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 19. November 2009 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Achter de Möhl" wird aufgehoben.
- (2) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Flensburger Altstadt" im Teilbereich

zwischen Ballastbrücke und Heinrichstraße, dem westlichen Abschnitt der Kappelner Straße und Glücksburger Straße und einem Teilabschnitt der Süderhofenden

wird aufgehoben.

(3) Die Abgrenzungen ergeben sich aus den in der Anlage beigefügten Lageplänen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Diese Satzung tritt durch öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages der Verfügbarkeit im Internet in Kraft.

Stadt Flensburg – Der Oberbürgermeister Ausgefertigt:

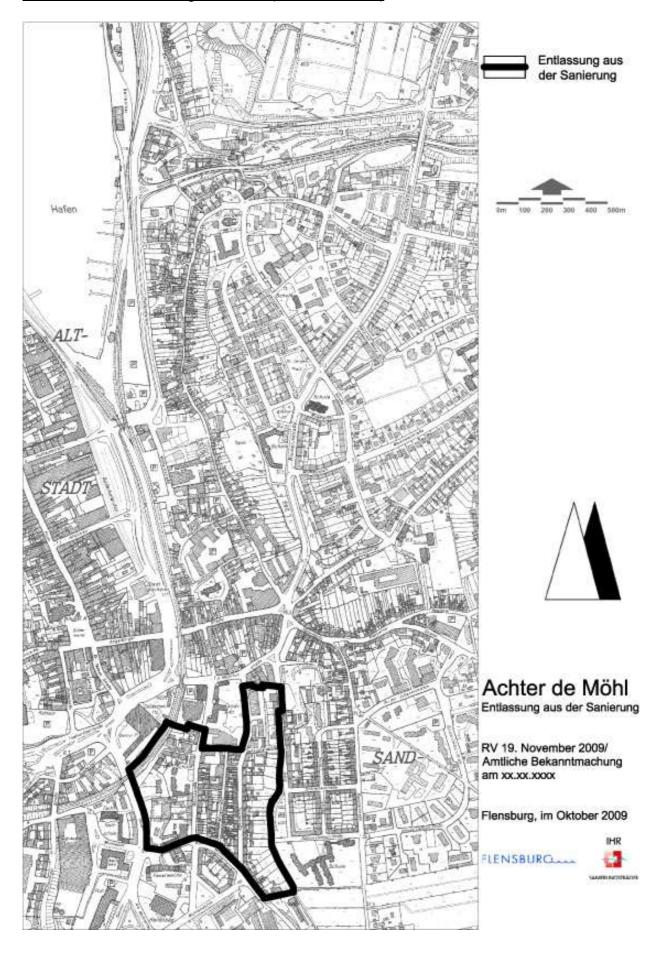
Flensburg, den 05.01.2010

gez. (Siegel)

Klaus Tscheuschner

Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Flensburg über die Aufhebung der Sanierungssatzungen "Achter de Möhl" sowie "Flensburger Altstadt" (in Teilbereichen)



Anlage 2 zur Satzung der Stadt Flensburg über die Aufhebung der Sanierungssatzungen "Achter de Möhl" sowie "Flensburger Altstadt" (in Teilbereichen)

